

Dieser Punkt in den ErläutRV⁹⁾ ist mE allerdings missverständlich und seine Anführung entbehrlich, weil die Einstufung von negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand als erheblich für die Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf § 104a WRG keine eigenständige Rolle spielt.^{10), 11)}

Ausdrücklich nicht weiter eingehen wollte der VwGH darauf, ob aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts aus der EuGH-Rspr¹²⁾ eine Beschwerdelegitimation von UO zur Geltendmachung der Verletzung von unionsrechtlich determinierten Rechtsvorschriften auch über die auf § 104a WRG eingeschränkte Bestimmung des § 102 Abs 5 WRG hinaus abzuleiten ist. Und das konnte er im vorliegenden Fall auch, weil sich die Beschwerden nicht auf die Verletzung anderer unionsrechtlich determinierter Bestimmungen als § 104a WRG bezogen haben. In mehr oder weniger naher Zukunft wird der VwGH aber wohl nicht darum herumkommen, sich mit der angesprochenen Unionsrechtskonformität der vielgestaltigen Aarhus-BeteiligungsG¹³⁾ auseinanderzusetzen.

Schließlich war es die geltend gemachte UVP-Pflicht, die zur Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen E führte. Das Vorbringen der RevWerberinnen dahingehend, dass die Augartenbucht und das UVP-genehmigte Murkraftwerk Graz ein einheitliches Vorhaben¹⁴⁾ seien, war eine begründete Darlegung einer UVP-Pflicht. Und eine solche eröffnet nach der Rspr des VwGH eben die Möglichkeit, die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens zu relevieren¹⁵⁾ – ohne dass es darauf ankommt, ob das Vorbringen zutreffend ist.

Nun ist das VwG zwar insofern richtig vorgegangen, als es eine UVP-Pflicht für die bewilligten Maßnahmen inhaltlich geprüft (und verneint) hat. In Konsequenz daraus jedoch zu folgern, dass die Beschwerden auch insofern nicht zulässig und zurückzuweisen seien, hat die E des VwG mit Rechtswidrigkeit belastet. Die Aufhebung war also letztlich eine Frage der Form.

*Nikolaus Handig, Universitätsassistent
am Institut für Rechtswissenschaften
an der Universität für Bodenkultur Wien*

9) ErläutRV 270 BlgNR 26. GP 9.

10) Vgl dazu Berger in Oberleitner/Berger, WRG-ON⁴⁰¹ Rz 21/2, der mHa Bumberger/Hinterwirth, WRG³ § 102 K 15 betont, dass „der Fall der erheblichen negativen Auswirkung auf den Gewässerzustand nur ein besonders hervorgehobener Fall („insbesondere“) ist“ unter den Verstößen gegen die Verpflichtung des § 104a WRG.

11) Damit passt dieser „Anfechtungsgrund“ zur mE ebenfalls missverständlichen Formulierung in § 102 Abs 2 WRG: Dass eine Beteiligungstellung für UO „insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs 1 lit b zu erwarten sind“, besteht, legt fälschlicherweise nahe, dass nicht idS erhebliche negative Auswirkungen die Schwelle des § 104a WRG nicht erreichen könnten.

12) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*.

13) ZB Aarhus-BeteiligungsG 2018, BGBl I 2018/73; OÖ Aarhus-Anpassungs-Nov 2022, LGBl-O 2022/64; Bgld Aarhus-BeteiligungsG, LGBl-B 2019/89; Sbg Aarhus-BeteiligungsG 2019, LGBl-S 2019/67.

14) ISd § 2 Abs 2 UVP-G.

15) Siehe erneut VwGH 25. 4. 2019, Ra 2018/07/0410.



→ Quietschen bei Arbeiten auf Verschiebebahnhof

→ Nachbarrechtliche Unterlassungsansprüche sind zivilrechtlicher Natur.

→ Das Vorliegen von Bewilligungen für Umbauten ist nur im Hinblick auf die Abgrenzung des Unterlassungsanspruchs nach § 364 ABGB vom Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB strittig, nicht jedoch für die generelle Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs.

→ Alleine der Umstand, dass Immissionen im Bereich der Daseinsvorsorge verursacht werden,

Sachverhalt

Die Bekl – ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen – ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, auf denen sich ein von ihr betriebener Verschiebebahnhof befindet. Die Kl wohnen seit vielen Jahren in unmittelbarer Nähe zu diesem Bahnhof.

Mit ihrer Klage begehren die Kl, der Bekl gem § 364 Abs 2 ABGB die von ihrer Liegenschaft ausgehenden und auf die Grundstücke der Kl einwirkenden Lärmimmissionen zu untersagen, nämlich das durch Verschubarbeiten hervorgerufene metallische, hochfrequente Quietschen, soweit dadurch auf den Grundstücken der Kl Pegelspitzen von (je nach Grundstück) zwischen LA, Sp = 70 und LA, Sp = 89 dB überschritten

führt nicht zur Qualifikation als „hoheitliche Maßnahme“.

→ Ein klagestattgebendes Unterlassungsurteil greift keineswegs in eine mit Bescheid nach § 72 Abs 4 EisbG auferlegte Duldungspflicht der Bekl ein, da die Wirksamkeit eines solchen Bescheids davon in keiner Weise beeinflusst wird. Die Bekl kann – wie auch sonst bei Unterlassungsansprüchen – frei entscheiden, durch welche Maßnahmen sie den gesetzmäßigen Zustand herstellen möchte.

werden; in eventu die durch Verschubarbeiten hervorgerufenen metallischen Lärmimmissionen mit einer dominanten Frequenz mit entweder ca 1,6 kHz oder ca 2,7 kHz (und jeweils ganzzahlig Vielfachen davon); in eventu das durch Verschubarbeiten hervorgerufene metallische, hochfrequente Quietschen, soweit dadurch das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigt wird.

Zusammengefasst bringen sie vor, ungefähr im Herbst/Winter 2019 sei zu der seit jeher mit dem Betrieb des Verschiebebahnhofs verbundenen Lärmbelastung ein extrem lautes, eindringliches, hochfrequentes, metallisches „Quietschen“ hinzugekommen, das mehrmals

RdU 2022/136

§ 364 Abs 2,
§ 364a ABGB

OGH 22. 6. 2002,
1 Ob 96/22g

Zulässigkeit des
Rechtswegs;

Verschubarbeiten;

Abwehr von
Lärm-

immissionen;

nachbarrechtlicher
Anspruch;

Parteistellung

täglich und auch in der Nacht zu hören sei. Diese lärm-erhöhende Veränderung des Verschubbetriebs, der überhaupt kein Genehmigungsverfahren vorangegangen sei, sei auf Ende des Jahres 2019 (oder zu einem unbekanntem Zeitpunkt davor) in Betrieb gesetzte Teile des Verschiebebahnhofs zurückzuführen. Insb seien die Bremsanlagen am Bahnhof in einer Art und Weise geändert worden, die bewilligungspflichtig gewesen wäre, weil sie zu einer massiven Lärmerhöhung geführt hätten. Die Lärmspitzen von bis zu 110 dB und einer dominanten Frequenz von ca 1,6 kHz (oder ca 2,7 kHz) seien gesundheitsgefährdend, ortsunüblich und würden die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigen. Das für den Betrieb eines

Verschiebebahnhofs untypische Quietschen könnte mit zumutbaren Vorkehrungen auf ein ortsübliches Maß vermindert werden.

Die Bekl erhob ua die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Selbst für den Fall, dass den Kl im eisenbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteirechte zugestanden wären, sei iSd oberstgerichtlichen Judikatur zu 1 Ob 47/15s dennoch von einer behördlich genehmigten Anlage auszugehen, zumal eine bescheidmäßige Genehmigung

erfolgt sei, der eine Bedachtnahme der Beh auf die Anrainerinteressen zugrunde gelegen sei. Dass den Kl allenfalls nicht explizit Parteistellung eingeräumt worden sei, ändere nichts daran. Eine nachträgliche Befassung des ordentlichen Gerichts mit Immissionsfragen, die bereits im verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren abgehandelt worden seien, erscheine nach Ansicht des OGH systemwidrig.

Das ErstG verwarf diese Einrede. Die geltend gemachten nachbarrechtlichen Ansprüche seien zivilrechtlicher Natur. Ob für die angeblichen Umbauten Bewilligungen vorliegen würden oder nicht, sei nur im Hinblick auf die Abgrenzung des Untersagungsanspruchs nach § 364 ABGB vom Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB strittig. Die Argumentation der Bekl, dass Immissionsfragen nach der Bewilligung der Anlage nicht vor den Zivilgerichten zu verhandeln wären, würde den Regelungszweck des § 364a ABGB ad absurdum führen.

Das RekG gab dem Rek der Bekl Folge, hob das bisherige Verfahren wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs als nichtig auf, wies die Klage zurück, bewertete den Entscheidungsgegenstand für jeden Kl mit € 5.000,-, nicht aber € 30.000,- übersteigend, und ließ den o RevRek zu. Die Kl leiteten ihre Ansprüche nicht aus fehlerhafter „privatrechtlicher“ Errichtung und/oder Erhaltung der Schienen des Verschiebebahnhofs, sondern aus den Bremsgeräuschen der auf den Schienen fahrenden Lokomotiven ab. Die Ursache des Lärms sei daher „letztlich“ der hoheitsrechtliche Akt der Freigabe der Schienen des Verschiebebahnhofs für den Verkehr der in § 57 EISbG genannten Zugangsberechtigten. Gewähre aber letztlich die Schienen-Control Kommission jenen Lokomotiven, deren Bremsvorgänge auf den Schienen den Lärm verursachten, hoheitsrechtlich den „Zugang zur Eisenbahninfrastruktur“ (§ 56 EISbG), könne diese hoheitsrechtliche Regelung des „Gemeingebrauchs“, die zu einer hoheitsrechtlichen Verpflichtung

der Bekl zur Duldung des mit Bescheid bewilligten Gebrauchs führe, nicht mit den privatrechtlichen Mitteln des Nachbarrechts erzwungen werden. Da die Kl mit ihrer Behauptung nachbarrechtlicher Eingriffe in Wahrheit auf hoheitliches Handeln Einfluss nehmen wollten, sei der ordentliche Rechtsweg unzulässig.

Der RevRek sei zuzulassen, weil in der Rspr des OGH für Streitigkeiten um den durch Eisenbahnverschubarbeiten verursachten, auf benachbarte Liegenschaften einwirkenden Lärm der ordentliche Zivilrechtsweg für zulässig erachtet worden sei.

Dagegen richtet sich der RevRek der Kl mit dem Antrag auf Abänderung iSd Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses.

Dem tritt die Bekl in ihrer RevRekbeantwortung entgegen.

Der RevRek ist zulässig und berechtigt, weil die Rechtsansicht des RekG, für die vorliegende Klage sei der Rechtsweg unzulässig, korrekturbedürftig ist.

Aus den Entscheidungsgründen

[Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bei Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB]

1. Für die Zulässigkeit des Rechtswegs ist in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens und der in der Klage behauptete Sachverhalt maßgebend (RIS-Justiz RS0045584; RS0005896). Es kommt darauf an, ob nach dem Inhalt der Klage ein privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, über den die Zivilgerichte zu entscheiden haben (6 Ob 208/18h; 8 Ob 28/13w mwN). Maßgeblich sind die Natur und das Wesen des geltend gemachten Anspruchs, wofür wiederum der geltend gemachte Rechtsgrund von ausschlaggebender Bedeutung ist (RS0045584 [T 20]; RS0045644 [T 19]). Ohne Einfluss ist hingegen, ob der behauptete Anspruch begründet ist (RS0045584 [T 30, T 35]; vgl auch RS0045491).

Unzweifelhaft ist der geltend gemachte nachbarrechtliche Untersagungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB zivilrechtlicher Natur.

[Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bei auf hoheitliches Handeln gerichtetem Unterlassungsbegehren]

Der Rechtsweg ist auch ausgeschlossen, wenn zwar – wie hier – ein privatrechtlicher Eingriff behauptet wird, das Begehren auf Unterlassung jedoch zeigt, dass in Wahrheit der bekl Partei hoheitliches Handeln untersagt werden soll (RS0010522), was allerdings voraussetzt, dass sie selbst Hoheitsträger ist. Einem Begehren, wonach die Gerichte einem Rechtsträger ein bestimmtes Tun oder eine bestimmte Unterlassung auftragen sollen, steht der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung entgegen. Der Rechtsweg ist daher immer unzulässig, wenn mit dem begehrten gerichtlichen Vorgehen in Wirklichkeit die Vornahme oder Rückgängigmachung eines Hoheitsakts einer VerwaltungsBeh angestrebt wird oder sonst auf deren hoheitliches Handeln Einfluss genommen werden soll (vgl RS0010522 [T 9, T 11]; 1 Ob 34/07t mwN). Dementsprechend können Maßnahmen der Hoheitsverwaltung, wie die Regelung und Sicherung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen, mit den privatrecht-

Eine beh Betriebsanlagen-genehmigung berechtigt den Anlagenbetreiber nicht zu Immissionen jeglicher Art und Intensität, sondern ist mit der Reichweite der erteilten Genehmigung begrenzt. Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs.

lichen Mitteln des Nachbarrechts nicht erzwungen werden (RS0010522 [T 19]). Der bloße Umstand, dass Immissionen im Bereich der „Daseinsvorsorge“ verursacht werden, reicht zur Qualifikation als „hoheitlich“ allerdings nicht aus (vgl. RS0010537; Oberhammer/Scholz-Berger in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁵ § 364 Rz 14).

[Klagebegehren auf Unterlassung untypischer Lärmimmissionen]

2.1 Entgegen der Ansicht des RekG zielt das Begehren der Kl nicht darauf ab, dass in Wahrheit auf hoheitliches Handeln, nämlich den „letztlich“ mit Bescheid der Schienen-Control Kommission geregelten „Zugang zur Eisenbahninfrastruktur“, Einfluss genommen werden soll. Die Kl behaupten eine vor Ende des Jahres 2019 erfolgte lärm erhöhende Veränderung des Verschiebetretriebs, insb eine bewilligungslose Änderung der Bremsanlagen am Verschiebebahnhof, und wollen die Bekl zur Unterlassung der angeblich davon ausgehenden untypischen Lärmimmissionen verhalten. Das lässt aber die vom RekG angesprochene Frage nach der Zugangsberechtigung (vgl. §§ 56f EISB) zu den Schienen des Verschiebebahnhofs unberührt. Vielmehr gilt ganz Ähnliches, wie der OGH bereits in der (den Betreiber einer Eisenbahnanlage betreffenden) E 1 Ob 47/15s (zu einer Betriebsbewilligung) festgehalten hat: Auch hier würde mit einem klagestattgebenden Unterlassungsurteil keineswegs in eine allenfalls mit B nach § 72 Abs 4 EISB auferlegte Duldungspflicht der Bekl eingegriffen, wird die Wirksamkeit eines solchen B davon doch in keiner Weise beeinflusst und steht es der

Bekl – wie auch sonst bei Unterlassungsansprüchen – frei zu entscheiden, durch welche Maßnahmen sie einen gegenüber dem Unterlassungsberechtigten gesetzmäßigen Zustand herstellen will (vgl. RS0010566 [T 2]).

[Reichweite der behördlichen Betriebsanlagengenehmigung]

2.2 Der Einwand der Bekl, die Befassung des Zivilgerichts mit Immissionsfragen, die bereits im Verwaltungsbeh Genehmigungsverfahren abgehandelt worden seien, erscheine systemwidrig, verkennt, dass die Kl Lärmimmissionen behaupten, die gerade durch keine Genehmigung gedeckt sein sollen. Wie schon das ErstG richtig ausgeführt hat, berechtigt auch eine behördliche Betriebsanlagengenehmigung den Anlagenbetreiber nicht zu Immissionen jeglicher Art und Intensität, sondern ist die Duldungspflicht der Nachbarn schon nach der ratio der Regelung des § 364a ABGB mit der Reichweite der erteilten Genehmigung begrenzt (8 Ob 61/19g unter Verweis auf 1 Ob 194/17m und 1 Ob 47/15s). Im Übrigen betrifft die Frage, welche Immissionen die Kl hinzunehmen haben, weil sie für den Betrieb der genehmigten Anlage typisch sind und auch nicht durch zumutbare Vorkehrungen hintangehalten oder verringert werden können, nicht die Rechtswegzulässigkeit, sondern die inhaltliche Berechtigung des von den Kl behaupteten Unterlassungsanspruchs. Darüber ist erst in der Sachentscheidung abzusprechen (vgl. RS0045491).

3. Dem berechtigten RevRek der Kl ist daher Folge zu geben und die rechtsfehlerfreie E des ErstG wiederherzustellen.

Anmerkung:

Die vorliegende E stellt eine ganz wichtige Klarstellung der Strukturen bei nachbarrechtlichen Abwehrensprüchen durch den 1. Senat dar. Der E ist in allem zu folgen und sie ist höchst zu begrüßen.

In 2. Instanz wurde durch das RekG die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ausgesprochen, das bisherige Verfahren aufgrund von angeblicher Nichtigkeit aufgehoben und die Klage somit zurückgewiesen. Da hat das RekG die Entwicklung der letzten Jahrzehnte wohl verschlafen.

Früher galt tatsächlich einmal der rechtlich unhaltbare Grundsatz: „Einmal genehmigt, immer und alles genehmigt!“, wohingegen jedoch die heutige Rspr davon ausgeht, dass lärm erhöhende Veränderungen, welche nicht mehr vom ursprünglich erlassenen B gedeckt sind, durchaus, je nach Art und Weise der konkreten Änderungen, einer neuen Bewilligung bedürfen.

So deckt auch hier im vorliegenden Fall der ursprünglich erlassene B das neu hinzugekommene Quietschen nicht. Die Kl begehren Unterlassung der neu auftretenden Immissionen nach § 364 Abs 2 ABGB, was sowohl das ErstG als auch der OGH zu Recht bejaht haben.

Die Einwände der Bekl stützen sich im Wesentlichen darauf, dass es sich beim Quietschen um hoheitliche Immissionen handeln würde. Der 1. Senat verneint dies

zu Recht mit Verweis auf maßgebliche Unterschiede zum Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen als Beispiel für hoheitliche Maßnahmen. Freilich lassen sich auch für dessen Qualifikation als hoheitliche Maßnahme uE gewichtige Gründe ins Treffen führen.¹⁾

Völlig zutreffend führt der OGH weiter aus, dass allein der Umstand, dass die Immissionen innerhalb der Daseinsvorsorge verursacht werden, nicht zu hoheitlichen Maßnahmen führt.

Der 1. Senat geht in der vorliegenden E doch eher überraschend nicht auf das (Nicht-)Vorliegen eines „gemeinwichtigen Betriebs“ ein. Als Indiz für eine gemeinwichtige Anlage gelten etwa die Möglichkeit des Betreibers zur allenfalls notwendigen Enteignung zu Zwecken des Anlagenbaus und -betriebs sowie eine gesetzlich angeordnete Betriebspflicht.²⁾ Diese Kriterien sind nach *E. Wagner* und überwiegender Ansicht (so auch in Deutschland) bei Eisenbahnen wohl erfüllt. Danach wäre also ein solcher „gemeinwichtiger Betrieb“ hier wohl gegeben. Freilich bestehen gegen eine Sperrwirkung (also keine Abwehr trotz fehlender Par-

1) Vgl. *Kerschner*, Verkehrsmissionen: Haftung und Abwehr (2007) *passim*.

2) Vgl. *E. Wagner*, Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997) 146ff.

teistellung) uE Bedenken.³⁾ Aber auch hier bestünde ein Unterlassungsanspruch, wenn der Genehmigungsbescheid das „Quietschen“ nicht deckt.

Bei der hier nur **hypothetischen Lage, dass der Bescheid das „Quietschen“ deckt**, und damit dieses erlaubt, so kann man die nun durchaus komplexe Rechtslage wie folgt kurz zusammenfassen:

a) Es besteht zwar kein Unterlassungs-, aber dafür ein Vorkehrungsanspruch, soweit immissionsmindernde Maßnahmen möglich und zumutbar sind; so zutreffend auch der 1. Senat in seiner E OGH 1 Ob 47/15 s JBl 2016, 318 ff.

b) Bei Unzumutbarkeit bzw Unmöglichkeit immissionsmindernder Maßnahmen muss aber wegen sonstiger Grundrechtsverletzung der Unterlassungsanspruch

wieder „aufleben“; siehe dazu auch den 8. Senat 8 Ob 61/19g, RdU 2020/26, 38 (mAnm Kerschner).⁴⁾

Zuletzt muss nochmals betont werden, dass der 1. Senat die völlig verfehlte E des RekG zu Recht verworfen und die rechtsfehlerfreie E des ErstG wiederhergestellt hat und somit die Rechtslage hier in überzeugender Weise geklärt hat!

Ferdinand Kerschner und Timna Kisch, Projektmitarbeiterin am Institut für Umweltrecht der JKU Linz

3) Vgl Kerschner, Anm zu OGH 1. Ob 47/15 s (Straßenbahn), JBl 2016, 318 ff (321 ff).

4) Vgl Kerschner, Umweltprivatrecht – Quo vadis? in IUR (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022, 45 ff.

[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechung

Umweltrecht

Von Gerhard Schnedl. *Facultas, Wien 2020. 352 Seiten, geb, € 36,-.*



Gerhard Schnedls „Umweltrecht im Überblick“ hatte sich nach nur zwei Auflagen bereits als feste Größe zur Einführung in das schier uferlose Rechtsgebiet etabliert. Mit der 2020 erschienenen und hier besprochenen Weiterentwicklung (so die Bezeichnung im Vorwort) bleibt Schnedl Aufbau und Struktur seines Ursprungswerks treu. Geändert haben sich aber der Titel, der da nunmehr gleichermaßen schlicht wie prägnant „Umweltrecht“

lautet, sowie der Umfang des Werks. Um rund siebzig Seiten und einzelne Kapitel angewachsen, wird es folglich auch nicht mehr als Kurz-, sondern als Lehrbuch präsentiert. Gleich geblieben ist indessen seine Ausrichtung: Weiterhin werden sowohl Studierende, denen Grundlagen des Umweltrechts vermittelt werden sollen, als auch in der Praxis tätige Personen mit (beruflichem) Interesse an umweltrechtlichen Fragestellungen adressiert.

Wie schon sein Vorläufer gliedert sich auch das somit in erster Auflage erschienene Lehrbuch „Umweltrecht“ in zwei Teile. Der erste und umfangreichere dieser beiden ist dem „Allgemeine[n] Umweltrecht“ gewidmet. Unter diesem Titel wendet sich Schnedl zunächst ganz grundlegenden Fragen zu, etwa der Rolle, die dem Recht für den Schutz der Umwelt zukommt, oder den Regelungsgegenständen umweltrechtlicher Vorschriften. Es folgen Kapitel zu den Rechtsquellen, die auf Völker-, Unions- und nationaler Ebene vorzufinden sind, zu gemeinsamen Strukturmerkmalen, deren Vorliegen das Umweltrecht erst zum eigenständigen Rechtsgebiet werden lässt, zu rechtlichen Instrumenten, insb solchen der Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie zu individuellen und institutionellen Rechtsschutzmöglichkeiten. Eher knapp gehaltene Ausflüge in das Umweltprivatrecht und das Umweltstrafrecht leiten schließlich zum letzten Kapitel des allgemeinen Teils über, in dem ausgewählte Bereiche des allgemeinen Bundesumweltrechts, nämlich das UIG, das UVP-G und das StEntG, vertiefend dargestellt werden. Es sei hier festgehalten, dass Schnedl mit seiner Dar-

stellung des allgemeinen Umweltrechts einen wesentlichen Beitrag zur Systematisierung des Rechtsgebiets geleistet hat.

Im zweiten Teil des Lehrbuchs, der dem „Besonderen Umweltrecht“ gewidmet ist, werden von Schnedl all jene Materien beleuchtet, die umweltrechtliche Bezüge aufweisen. Die behandelten Gebiete reichen vom Luftreinhalte-, Gewässerschutz- und Bodenschutzrecht über das Chemikalien- und Gentechnikrecht bis hin zum Umweltraumordnungs- und Umweltbaurecht. Dieser Part zeichnet sich va durch seine Breite aus, bleibt inhaltlich aber mitunter oberflächlich; die vorzufindenden Ausführungen sind im Wesentlichen auf den jeweiligen Regelungsgegenstand, die Sachlage sowie die jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen beschränkt. Das Buch fungiert idZ als reiner Überblicksgeber. Deutlich mehr Aufmerksamkeit erfahren bloß das Betriebsanlagenrecht der GewO, das WRG sowie das AWG, die – analog zu UIG, UVP-G und StEntG im allgemeinen Teil – vertieft aufgearbeitet werden. Schnedl begründet diese Schwerpunktsetzung mit der Praxisrelevanz jener Bereiche. Dass das nicht minder praxisrelevante und vom Autor selbst als für das Umweltrecht zentral ausgewiesene Naturschutzrecht zuvor nur cursorisch umrissen wird, erscheint in Anbetracht des Buchtitels dabei nicht gänzlich stimmig.

In formaler Hinsicht besticht das Werk durch zahlreiche hilfreiche Hervorhebungen und ein treffsicheres Stichwortverzeichnis. Die Wissensvermittlung wird durch die saubere Gliederung befördert. Schnedls Stil ist stets klar und verständlich, sodass man sich als Leser*in an keiner Stelle vor unnötige Barrieren gestellt fühlt. Das neuetikettierte Werk hat damit die Stärken seines Vorläufers beibehalten. Trotz der zusätzlichen Seiten erweist es sich nach wie vor als ausreichend kompakt, um Studierenden wie Praktiker*innen gleichermaßen eine niederschwellige Orientierung im Umweltrecht zu gewährleisten. Da im allgemeinen Teil auch vielfach rechtliches Grundlagenwissen vermittelt wird (etwa zur Normenhierarchie in der nationalen Rechtsordnung), kann es gerade auch juristisch nicht bewanderten Personen besonders empfohlen werden.

Daniel Ennöckl/Florian Rathmayer